

Giulia Varaschin, Quentin Parrinello und Gabriel Zucman

Extreme Vermögen effektiv besteuern

Fünf Lehren für Europa im 21. Jahrhundert

Auf einen Blick

Wie können Privatpersonen mit hohen Vermögen (High Net Worth Individuals – HNWI) in Europa effektiv besteuert werden? Denn aktuell gilt: Während das Vermögen dieser Personengruppe in den vergangenen Jahrzehnten weiter gewachsen ist, liegen ihre effektiven Steuersätze unterhalb der von Durchschnittsbürger:innen. Dieses Papier gibt einen Überblick über die jüngere Geschichte der Nettovermögensteuern in Europa und liefert fünf Erkenntnisse für eine moderne Besteuerung von Hochvermögenden. Denn wie sich zeigt, generierten frühere Vermögen-

steuern nur begrenzte Einnahmen, da Hochvermögende aufgrund enger Bemessungsgrundlagen – nicht aber, wie oft unterstellt, aufgrund ihrer hohen Mobilität – nur in- effektiv besteuert wurden. Moderne Systeme sollten breite Bemessungsgrundlagen ohne Ausnahmen vorsehen, auf extreme Vermögen mit hohen Freibeträgen ausgerichtet sein, Mindeststeuer-Aufstockungsmechanismen verwenden, glaubwürdige Anti-Exil-Regeln enthalten und die heutigen Transparenzinstrumente nutzen, um hochvermögende Privatpersonen künftig effektiv zu besteuern.

1. Einleitung

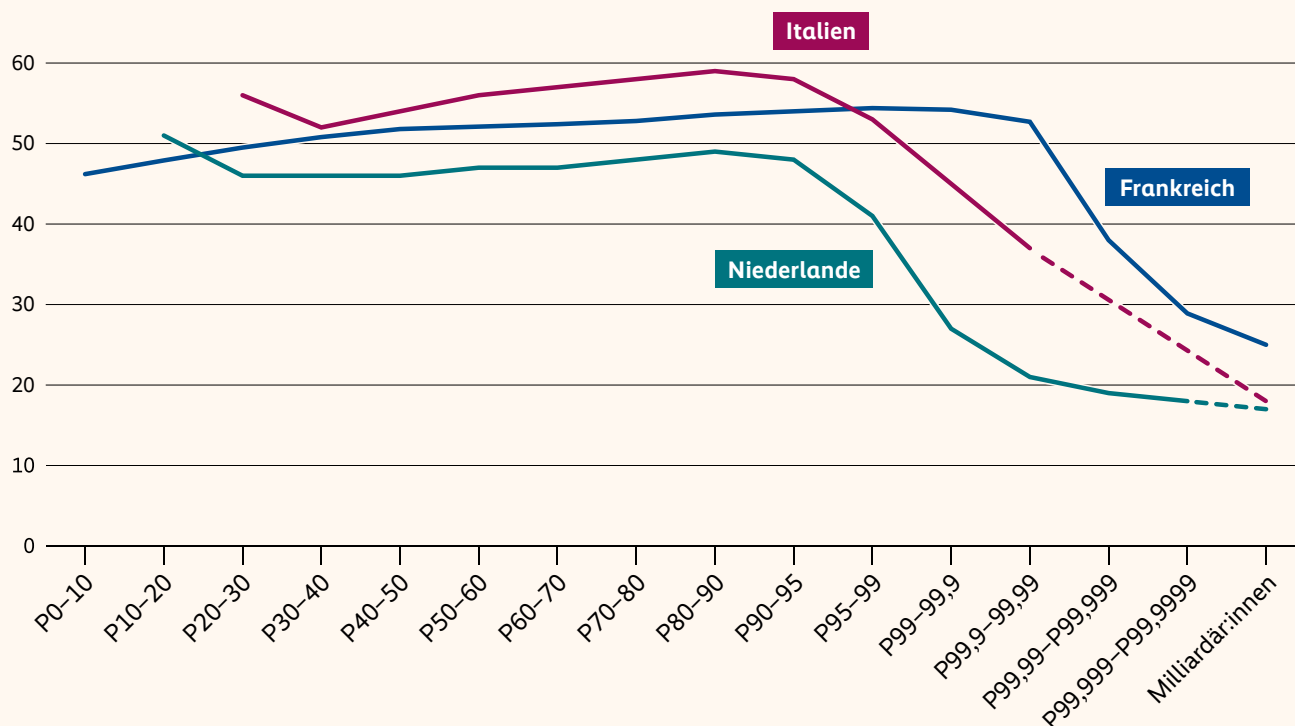
Extremer Reichtum hat in Europa in den vergangenen Jahrzehnten dramatisch zugenommen. Nach Schätzungen der World Inequality Database besaßen 1985 die reichsten 0,1 Prozent der Europäer:innen etwa 8,5 Prozent des gesamten Vermögens in Europa, während es 2025 bereits rund elf Prozent waren und damit fast viermal so viel wie die ärms-

ten 50 Prozent zusammengekommen. Neue Erkenntnisse zeigen zudem, dass hochvermögende Haushalte oft deutlich niedrigeren effektiven Steuersätzen unterliegen als die allgemeine Bevölkerung (vgl. Abbildung 1; Zucman 2024).

Diese wachsende Kluft, verbunden mit dem steigenden Bedarf an öffentlichen Investitionen und einer verstärkten öffentlichen Aufmerksamkeit für den sichtbaren Reichtum

Durchschnittliche Steuersätze nach Einkommensgruppe und für Milliardär:innen

in Prozent des Vorsteuereinkommens



Quelle: EU Tax Observatory 2025.

von Milliardär:innen, hat in ganz Europa erneut Forderungen nach einer Vermögensteuer laut werden lassen. Allerdings hat Europa bereits in der Vergangenheit Vermögensteuern eingeführt, von denen viele später wieder abgeschafft wurden. Um die gegenwärtige Debatte über die Gestaltung wirksamer Steuern für Privatpersonen mit hohem Vermögen fundiert zu führen, ist es daher unerlässlich zu verstehen, wie diese früheren Systeme funktioniert und wo sie versagt haben.

2. Vermögensteuer in Europa: Ein Überblick

Zwischen den 1950er und 1980er Jahren führten viele europäische Länder jährliche Steuern auf das individuelle Nettovermögen ein, sogenannte Nettovermögensteuern, um die progressiven Einkommensteuersysteme zu ergänzen (vgl. Tabelle 1). Eine Reihe europäischer Staaten hatte bereits Ende des 19. Jahrhunderts Vermögensteuern eingeführt. Auf dem Höhepunkt erhoben Länder wie Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Luxemburg, Norwegen, Spanien, Schweden und die Schweiz wiederkehrende Steuern auf das Nettovermögen der Haushalte. Bis zum Beginn der 2010er Jahre wurden die meisten dieser Steuern jedoch aufgrund von Bedenken hinsichtlich ihrer Effizienz und angesichts zu geringer Einnahmen wieder abgeschafft (OECD

2018). Die Konzeption effizienter Maßnahmen zur Beseitigung der gegenwärtigen Regressivitätslücke, also der effektiv deutlich niedrigeren Steuersätze für hochvermögende Privatpersonen, erfordert daher ein klares Verständnis der Merkmale und Mängel früherer Vermögensteuern.¹

2.1 Niedrige Freibeträge führten zu Liquiditätsdruck und veranlassten Ausnahmeregelungen

In der Vergangenheit hatten Vermögensteuern in Europa eine zu niedrige Bemessungsgrundlage. In Finnland, Norwegen und Schweden begann die Steuerpflicht oft zwischen 150.000 und 250.000 Euro, wodurch auch kleine Unternehmen und Haushalte, deren Vermögen hauptsächlich in Wohnimmobilien angelegt war, in den Anwendungsbereich fielen (Du Rietz/Henrekson 2015). Die Vermögensteuer in Frankreich galt ab etwa 1,3 Millionen Euro – einer Schwelle, die immer noch niedrig genug war, um ebenfalls kleine und mittlere Unternehmen einzubeziehen (Bach et al. 2021). Diese Ausgestaltung führte jedoch zu Liquiditätsdruck für Steuerzahler:innen, die ihr Vermögen hauptsächlich in Wohnimmobilien oder Familienunternehmen hielten und nicht über den entsprechenden Cashflow verfügten, um die wiederkehrenden Steuerzahlungen zu leisten (OECD 2018). Als Reaktion darauf führten die verschiedenen Regie-

¹ Für die Zwecke dieses Berichts berücksichtigen wir nur Nettovermögensteuern. Daher werden Formen der vermögensspezifischen Vermögensbesteuerung (z. B. Belgien, Frankreich, Italien und die Niederlande haben Steuern auf ausgewählte Vermögenswerte) nicht in die Analyse einbezogen.

Vergleichende Übersicht ausgewählter europäischer Modelle

Land	Status	Freibetrag (in EUR)	Satz	Wichtige Einschränkungen der Ausgestaltung (nicht erschöpfend)*
Frankreich	2017 abgeschafft, ersetzt durch eine reine Immobilien- steuer	1,3 Mio.	0,5–1,5 %	Bewertungsabschläge auf ausgewählte Betriebsvermögen** teilweise/vollständige Befreiung für Betriebsvermögen einkommensabhängige Haftungsbeschränkungen
Spanien IP (Vermögensteuer) + ISFG (Solidaritäts- steuer auf große Vermögen)	aktiv	IP: regional fest- gelegt (mit staat- lichen Freibeträgen + Sätzen bei Nicht- vorhandensein) ISGF: 3 Mio.	0,3–3,5 %	einkommensabhängige Haftungsgrenzen Bewertungsabschläge auf ausgewählte Betriebsvermögen teilweise/vollständige Befreiung für Unternehmensvermögen
Schweiz (kantonal)	aktiv	~85.000 (mit kantonalen Abweichungen)	0,1–1 % (kantonale Unterschiede)	Bewertungsabschläge auf ausgewählte Betriebsvermögen
Norwegen	aktiv, kombiniert kommunale und staatliche Komponenten	~150.000	1,1 %	Bewertungsabschläge auf ausgewählte Betriebsvermögens- werte
Schweden	2007 abgeschafft	~150.000	1,5 %	einkommensabhängige Haftungsbeschränkungen Bewertungsabschläge auf ausgewählte Betriebsvermögen teilweise/vollständige Befreiung für Betriebsvermögen
Finnland	2006 abgeschafft	~250.000	0,9 %	Bewertungsabschläge auf ausgewählte Betriebsvermögen
Deutschland	1997 ausgesetzt	~61.000	~1 %	Bewertungsabschläge auf ausge- wählte Betriebsvermögenswerte
Dänemark	1997 abgeschafft	variiert jedes Jahr, festgelegt auf etwa 98 %	2,2 % (1996 auf 1 % gesenkt)	Steuervergünstigungen für Betriebsvermögen
Österreich	1994 abgeschafft	keine Freibeträge, Freibetrag bis zu 11.000	1 %	keine Ausnahmen
Luxemburg	2006 abgeschafft	keine Freibeträge	0,5 %	Bewertungsabschläge auf ausgewählte Betriebsvermögen
Niederlande	2001 abgeschafft, ersetzt durch eine pauschale Kapital- ertragsteuer	~90.000	0,8 %	Bewertungsabschläge auf ausgewählte Betriebsvermögen

* Nicht erschöpfende Liste von Merkmalen zur Verringerung der Bemessungsgrundlage; weitere Merkmale sind Ausnahmen für Pensionsfonds, Vorzugsregelungen für Erstwohnungen oder Ausnahmen für Kunstwerke und/oder Antiquitäten.

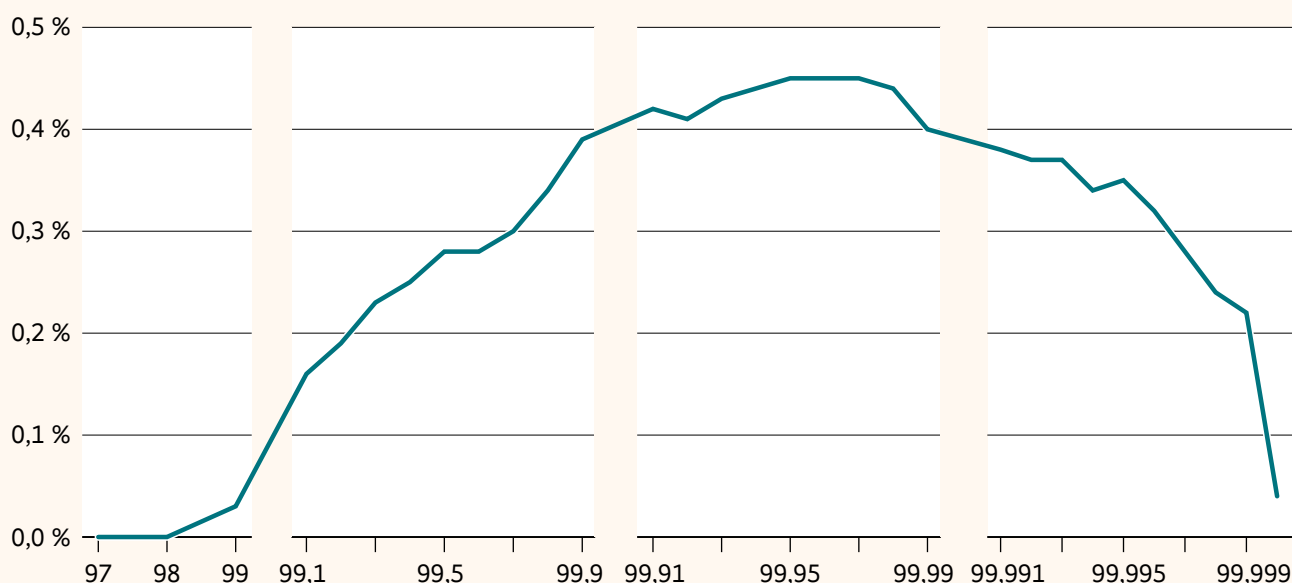
** Präferenzuelle Bewertungsregeln für bestimmte Vermögenskategorien können Bewertungsabschläge, die Verwendung des Buchwerts anstelle des Marktwerts oder liquiditätsbasierte Ausnahmen umfassen.

ungen wiederholt Ausnahmeregelungen ein, wie z. B. besondere Bewertungsregeln für Unternehmensvermögen (z. B. Buchbewertung für nicht börsennotierte Vermögenswerte, ermäßigte Bewertungszinssätze usw.), Ausnahmen für Unternehmensanteile, die von Manager:innen gehalten werden, oder Befreiungen für nicht börsennotierte Aktien.

Das Beispiel Frankreich zeigt, wie umfassende Ausnahmen für Unternehmensvermögen nach und nach die Bemessungsgrundlage für die Vermögensteuer ausgehöhlt haben, indem die meisten Unternehmensbeteiligungen von der Besteuerung ausgenommen wurden – ein Muster, das auch in anderen Ländern zu beobachten ist. Schweden wieder-

Effektive Vermögensteuersätze des obersten Vermögensperzentils in Frankreich

in Prozent des Gesamtvermögens



Quelle: Bach et al. 2021.

um hat nicht börsennotierte Aktien und Großaktionär:innen börsennotierter Unternehmen vollständig von der Steuer befreit, während andere Länder bevorzugte Bewertungsregeln, die Befreiung eines Teils des Vermögens oder einen niedrigeren Steuersatz gewährt haben (z. B. Deutschland und Norwegen).

2.2 Ausnahmen entzogen hohe Vermögen der Steuerbemessungsgrundlage und führten zu Einnahmeausfällen

Ausnahmeregelungen haben Möglichkeiten geschaffen, Finanzvermögen so zu strukturieren, dass Steuern vermieden wurden. Von dieser Regelung profitierten insbesondere hochvermögende Privatpersonen, deren Vermögen überwiegend in Unternehmensanteilen und diversifizierten Finanzanlagen gehalten wird, sodass diese Werte weitgehend von der Steuerbemessungsgrundlage ausgeschlossen waren. Dies führte zu Regressivität und Einnahmeverlusten. Empirische Belege bestätigen das Ausmaß dieser Erosion. Eine Studie des Institut des Politiques Publiques (IPP) aus dem Jahr 2021 kommt zu dem Ergebnis (siehe Abbildung 2), dass die effektiven Steuersätze für die reichsten Haushalte in Frankreich stark gesunken sind (Bach et al. 2021).

Infolgedessen brachten Vermögensteuern nur bescheidene Einnahmen. In Frankreich beliefen sich beispielsweise die Einnahmen aus der Vermögensteuer im Jahr 2016 auf rund 5,1 Milliarden Euro, was weniger als 0,2 Prozent des BIP entspricht (Saez/Zucman 2022). Mit der Umstellung auf eine engere, auf Immobilien beschränkte Version im Jahr

2018 gingen die Einnahmen in dem Land noch weiter zurück, mit einem Rückgang von schätzungsweise 3,4 Milliarden Euro pro Jahr für die öffentlichen Einnahmen (Paquie/Sicsic 2022). Eine vergleichende Analyse der OECD zeigt ebenfalls, dass die Steuereinnahmen in allen Ländern der OECD gering waren und zwischen 0,5 Prozent der gesamten Steuereinnahmen in Frankreich und 3,7 Prozent in der Schweiz lagen. Bemerkenswert ist, dass die Einnahmen in diesen Ländern trotz eines deutlichen Anstiegs des Vermögens der privaten Haushalte im gleichen Zeitraum nicht mitgestiegen sind (OECD 2018).

2.3 Begrenzte Verhaltens- und Verlagerungseffekte

In politischen Debatten über die Vermögensbesteuerung wird häufig davor gewarnt, dass die Besteuerung großer Vermögen eine Massenflucht von Steuerzahler:innen auslösen, die Einnahmen schmälern und inländische Investitionen beeinträchtigen könnte. Empirische Daten aus europäischen Ländern widersprechen dieser Behauptung jedoch durchweg: Es gibt zwar Umzugstendenzen, diese sind jedoch quantitativ gering, konzentrieren sich auf eine Minderheit hochmobiler Haushalte und haben nur vernachlässigbare wirtschaftliche Auswirkungen.

In Frankreich war die Abwanderung nach Änderungen der Impôt de solidarité sur la fortune (ISF) äußerst begrenzt. Schätzungen des Conseil d'analyse économique (CAE) auf der Grundlage von Verwaltungsdaten zeigen, dass eine Erhöhung der Besteuerung von Großvermögen um einen Prozentpunkt zu einem jährlichen Rückgang der Zahl der

Alternativen zur direkten Vermögensbesteuerung: Warum sind sie unzureichend?

In Debatten über die Besteuerung von extremem Vermögen werden häufig Alternativen zur Vermögensteuer hervorgehoben, wie beispielsweise eine strengere Durchsetzung der Einkommensteuer oder die Regulierung von Holdingstrukturen. Diese Maßnahmen sind zwar wichtig, reichen jedoch allein nicht aus, um Multimillionär:innen und Milliardär:innen wirksam zu besteuern.

Die Einkommensbesteuerung ist an der Spitze der Vermögensverteilung strukturell begrenzt

Höhere Kapitalertragsteuern könnten die Besteuerung an der Spitze der Verteilung nur geringfügig erhöhen. Personen am oberen Ende der Verteilung geben tendenziell einen höheren Anteil ihres gesamten wirtschaftlichen Einkommens als Kapitaleinkommen an. Es gibt jedoch Hinweise darauf, dass der wichtigste Teil ihres wirtschaftlichen Einkommens tatsächlich aus Gewinnrücklagen besteht und daher nicht der Einkommensteuer unterliegt (Bruil et al. 2022). Extrem vermögende Personen können ihr Vermögen legal manipulieren, um ihr zu versteuerndes Einkommen nahe null zu halten, beispielsweise indem sie Gewinne in Holdinggesellschaften zurückhalten oder die Ausschüttung von Dividenden ganz vermeiden.

Die Regulierung oder Besteuerung von Holdingstrukturen löst das Problem nicht

In den Vereinigten Staaten gibt es seit Langem Vorschriften, die den Einsatz von geschlossenen Gesellschaften und Durchleitungsstrukturen unattraktiv machen, was zu

höheren effektiven Einkommensteuern als in Europa führt. Dennoch liegen die effektiven Steuersätze für US-Milliardär:innen insgesamt weiterhin unter denen durchschnittlicher Steuerzahler:innen (Zucman 2024). Selbst bei begrenzter Nutzung von Holdingstrukturen ist es hochvermögenden Privatpersonen möglich, ihr Vermögen so zu strukturieren, dass es nur wenig steuerpflichtiges Einkommen generiert. Dies gelingt, indem sie beispielsweise die Dividendenpolitik ihrer Unternehmen kontrollieren und sich selbst keine steuerpflichtigen Dividenden auszahlen, während sie ihren Konsum durch steuerfreie Kredite finanzieren, wodurch ihr Vermögen wächst, während das gemeldete steuerpflichtige Einkommen niedrig bleibt (Zucman 2024).

Grundsteuer

Obwohl Grundsteuern erhebliche wirtschaftliche Vorteile haben, sind sie für hochvermögende Privatpersonen nur wenig zielführend. Immobilien machen nur einen kleinen Teil des Vermögens dieser Personen aus, das hauptsächlich aus Finanz- und Unternehmensvermögen besteht (OECD 2022). Ein Bericht der UBS zeigt, dass Immobilien nur elf Prozent des Portfolios hochvermögender Privatpersonen ausmachen (UBS 2025).

hochvermögenden Steuerzahler:innen zwischen 0,003 und 0,03 Prozent führen würde, mit minimalen wirtschaftlichen Auswirkungen in Bezug auf Investitionen, Beschäftigung und wirtschaftliche Wertschöpfung (Bach et al. 2025). In Skandinavien bestätigen aktuelle Studien, dass Mobilität zwar vorhanden ist, aber nur in geringem Umfang. Studien zu Dänemark und Schweden kommen zu dem Ergebnis, dass auch die makroökonomischen Auswirkungen minimal wären: Langfristig führte eine Erhöhung des Spitzensteuersatzes für große Vermögen um einen Prozentpunkt zu einem Rückgang der Zahl der betroffenen Steuerzahler:innen um weniger als zwei Prozent, was zu einem Rückgang der Gesamtbeschäftigung um 0,02 Prozent, der Gesamtinvestitionen um 0,07 Prozent und der Gesamtwertschöpfung um 0,10 Prozent führen würde (Jakobsen et al. 2024).

Ähnlich zeigen neue Untersuchungen aus dem Vereinigten Königreich, die sich auf die Abschaffung der steuerlichen Vorzugsbehandlung für langfristig im Ausland ansässige Personen (sogenannte „Non-Doms“) konzentrieren, dass die langfristigen Auswirkungen gering waren: Ein Rückgang des Nettosteuersatzes um einen Prozent führte zu einem

Rückgang der Zahl der ansässigen Superreichen um nur 0,26 Prozent. Entscheidend ist, dass über die Hälfte derjenigen, die das Land verlassen hatten, drei Jahre später weiterhin steuerpflichtiges Einkommen im Vereinigten Königreich angaben, während diejenigen, die geblieben waren, höhere Einkünfte und Steuerzahlungen meldeten, was nicht auf Kapitalflucht, sondern auf die Rückführung von Einkommen in die inländische Steuerbasis zurückzuführen war (Advani et al. 2025).

Insgesamt zeigen die Erkenntnisse aus verschiedenen Ländern, dass Umzugstendenzen zwar real, aber begrenzt sind und dass ihre wirtschaftlichen Auswirkungen gering und nicht groß genug sind, um die schwache Performance historischer Vermögensteuern zu erklären. Die Hauptursachen für die geringen Einnahmen waren eine schmale Bemessungsgrundlage, Ausnahmeregelungen und Bewertungsvorschriften – strukturelle Entscheidungen, die es besonders vermögenden Privatpersonen ermöglichten, Steuern zu vermeiden.

3. Gestaltungsprinzipien für das 21. Jahrhundert

3.1 Eine breite Basis ohne Ausnahmen schaffen

„Traditionelle“ Nettovermögensteuern hatten eine schmale Bemessungsgrundlage, die Ausnahmen für Unternehmensvermögen, Bewertungsabschläge und Ausnahmen für nicht börsennotierte Aktien oder Familienunternehmen vorsah. Diese Merkmale führten zu einer Aushöhlung der Bemessungsgrundlage und infolge zu geringeren Einnahmen. Gleichzeitig führten diese Ausnahmen dazu, dass Vermögensteuern häufig nicht auf hochvermögende Privatpersonen abzielten, da genau die Vermögenskategorien ausgenommen waren, in denen sich deren Vermögen konzentriert wie beispielsweise Unternehmensanteile, komplexe Holdingstrukturen und Offshore-Finanzanlagen.

Ein modernes System muss daher eine breite Bemessungsgrundlage ohne Ausnahmen oder bevorzugte Bewertungsregelungen (z. B. Verwendung des Buchwerts für Unternehmensvermögen) vorsehen, um Erosionsrisiken zu vermeiden. Dies würde es ermöglichen, hochvermögende Privatpersonen anzusprechen und zu verhindern, dass das Vermögen von Haushalten künstlich in ausgenommene Kategorien umklassifiziert wird, was andernfalls zu Regressivität führen würde.

3.2 Nur extremes Vermögen durch hohe Freibeträge ins Visier nehmen

Bei einem breit angelegten Ansatz sollten die Freibeträge deutlich höher angesetzt werden als bei den historischen europäischen Vermögensteuern (z. B. 100 Millionen Euro Nettovermögen und mehr). Dies würde Liquiditätsbedenken mindern: Diese Vermögenswerte erzielen in der Regel höhere Renditen als die der breiten Bevölkerung, wodurch eine wiederkehrende Besteuerung nachhaltiger wird.

Darüber hinaus stellen hohe Freibeträge sicher, dass die Steuer nur für Personen mit extrem hohem Vermögensbesitz gilt und nicht für Haushalte, deren Vermögen aus Hauptwohnsitzen, kleinen Unternehmen oder Altersvorsorge stammt. Umfassende Studien mit offiziellen Daten der Steuerverwaltung liegen noch nicht für alle europäischen Länder vor, aber empirische Belege deuten durchweg darauf hin, dass Steuersysteme am oberen Ende der Verteilung regressiv werden. Daher würde dieser Ansatz es den politischen Entscheidungsträger:innen ermöglichen, gezielt vermögende Privatpersonen anzusprechen, die im Verhältnis zu ihrem Einkommen proportional weniger Gesamtsteuern zahlen als Steuerzahler:innen mit mittlerem und oberem mittlerem Einkommen. Die gezielte Ausrichtung auf die obersten Einkommensschichten beseitigt somit Regressionslücken, indem der Fokus auf einen kleinen, vermögenden Teil der Bevölkerung verlagert wird.

3.3 Verwendung eines Mindeststeueransatzes anstelle einer eigenständigen Nettovermögensteuer

Traditionelle Nettovermögensteuern funktionieren als eigenständige Steuern auf den Vermögensbestand, wodurch ein paralleles System zur Einkommensbesteuerung entsteht und häufig Bedenken hinsichtlich einer Doppelbesteuerung ausgelöst werden. Ein Mindeststeueransatz vermeidet diese strukturellen Schwächen, indem er eine Untergrenze für die im Verhältnis zum Vermögen gezahlten Gesamtsteuern festlegt, wie beispielsweise:

$$\text{Gesamtsteuerzahlung} \geq X \% \text{ des Nettovermögens}$$

Wenn die gezahlten Steuern (Einkommensteuer, Kapitalertragsteuer, Erbschaftsteuer und strukturelle Unternehmensbesteuerung) den Freibetrag bereits überschreiten, fällt keine zusätzliche Steuerpflicht an. Die Steuer fungiert als Aufstockungsmechanismus und nicht als parallele Steuerstufe. Diese Konstruktion mindert Doppelbesteuerungsansprüche, da die Steuerpflicht bereits gezahlte Steuern berücksichtigt.

3.4 Mobilität durch Abschreckung bekämpfen

Mobilitätsreaktionen auf die Vermögensbesteuerung kommen zwar vor, insbesondere bei Unternehmern und international mobilen Privatpersonen mit hohem Vermögen. Empirische Untersuchungen zeigen allerdings, dass dies ein vernachlässigbares Phänomen ist und seine gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen begrenzt sind. Diese Befunde könnten teilweise darauf zurückzuführen sein, dass frühere europäische Vermögensteuern Ausnahmeregelungen enthielten. Würden die politischen Entscheidungsträger:innen diese Ausnahmeregelungen abschaffen, könnte der Mobilitätsdruck zwar steigen, aber durch wirksame politische Maßnahmen wieder ausgeglichen werden.

Die Frage ist daher nicht, ob hochvermögende Privatpersonen ihren Wohnsitz verlegen können, sondern ob die bestehenden Vorschriften eine Verlegung des Wohnsitzes zu einer wirksamen Strategie der Steuervermeidung machen würden. Moderne Systeme können deshalb einmalige Wegzugsteuern zum Zeitpunkt der Auswanderung erheben, wodurch die Anreize für eine Verlegung des Wohnsitzes aus steuerlichen Gründen verringert werden. Wie Untersuchungen zeigen, spielt die Gestaltung der Wegzugsteuern eine wesentliche Rolle. Zahlreiche Länder erheben Wegzugsteuern (z. B. Frankreich, Deutschland, Norwegen und Spanien), aber einige schränken diese ein, indem sie bestimmte Vermögenskategorien ausnehmen oder eine Befreiung von der Wegzugsteuer anbieten, wenn das Vermögen bis zum Tod oder für eine bestimmte Anzahl von Jahren nach dem Wechsel des Steuerwohnsitzes gehalten wird (Hourani/Perret 2025).

Darüber hinaus könnten Länder Nachverbleibsregeln einführen. Nach solchen Regelungen bleiben Steuerzahler:innen nach ihrer Auswanderung noch für eine bestimmte Anzahl von Jahren in ihrem Herkunftsland steuerpflichtig.

Dadurch wird sichergestellt, dass das während des langfristigen Aufenthalts angesammelte Vermögen weiterhin besteuert wird, was die Wegzugsbesteuerung ergänzt und den steuerlichen Vorteil eines Umzugs in Niedrigsteuergebiete verringert. Gut konzipierte Maßnahmen gegen Steuerflucht könnten daher die steuerlichen Vorteile einer strategischen Auswanderung erheblich verringern und die Anreize stärker auf einen langfristigen Aufenthalt und wirtschaftliches Engagement ausrichten.

3.5 Integration in die Transparenzinfrastruktur

Frühere Vermögensteuern wurden in einem Umfeld weitaus geringerer finanzieller Transparenz erhoben: Der grenzüberschreitende Informationsaustausch war eingeschränkt, und Offshore-Beteiligungen waren für die Steuerbehörden weitgehend unsichtbar. Heute findet die Durchsetzung in einem ganz anderen institutionellen Umfeld statt. Der automatische Austausch von Finanzkontoinformationen im Rahmen des Common Reporting Standard (CRS) der OECD umfasst mittlerweile mehr als 100 Länder und erhöht die Sichtbarkeit grenzüberschreitender Bankbeteiligungen und Kapitalerträge für die Behörden. Parallel dazu bietet die Ausweitung der Register für wirtschaftliche Eigentümer:innen eine Möglichkeit, Finanzkonten mit den letztendlichen Eigentümer:innen zu verknüpfen.

Zusammen geben diese Instrumente den Steuerbehörden beispiellose Möglichkeiten zur Aufdeckung bei der Durchsetzung moderner Vermögensteuern: Jüngste Schätzungen aus dem Global Tax Evasion Report der EU Tax Observatory deuten darauf hin, dass der automatische Austausch die Offshore-Steuerhinterziehung bereits um den Faktor drei reduziert hat (Zucman et al. 2024). Wichtig ist, dass die Transparenzinfrastruktur auch die Durchsetzbarkeit von Maßnahmen gegen Steuerflucht stärkt, wie z. B. die genannten Wegzugsteuern und Nachsteuerverbindlichkeiten. Mit anderen Worten: Moderne Transparenz beseitigt zwar nicht die Strategien zur Steuervermeidung und -verlagerung, aber sie verringert deren Rentabilität und erweitert die Palette der politisch glaubwürdig durchsetzbaren Instrumente – Bedingungen, die bei der Konzeption früherer europäischer Vermögensteuern nicht gegeben waren.

4. Schlussfolgerung

Die zunehmende Vermögenskonzentration und die wachsende Steuerregressivität an der Spitze haben das Interesse daran neu entfacht, wie Privatpersonen mit hohen Vermögen effektiver besteuert werden können. Frühere „traditionelle“ europäische Vermögensteuern versagten bei der Besteuerung solcher Personen, weil ihre Bemessungsgrundlagen zu eng und die Freibeträge zu niedrig waren, während die Ausnahmen so umfangreich wurden, dass die reichsten Haushalte den größten Teil ihrer Steuerpflicht vermeiden konnten. Die Einnahmen blieben gering und standen in keinem Zusammenhang mit dem steigenden Vermögen, aber nicht weil vermögende Steuerzahler:innen massenhaft flohen, sondern weil die Struktur dieser Steuern dazu führte,

dass die Vermögenswerte der meisten hochvermögenden Privatpersonen außerhalb der Bemessungsgrundlage blieben. Ein moderner Ansatz muss daher vermeiden, diese Konstruktionsfehler zu wiederholen.

Die Erkenntnisse lassen sich eindeutig in fünf Lehren für die Politikgestaltung des 21. Jahrhunderts zusammenfassen:

1. Vermögensteuern sollten ohne Ausnahmen auf eine breite Basis angewendet werden.
2. Sie sollten durch hohe Freibeträge auf extremes Vermögen abzielen, um Liquiditätsdruck zu vermeiden.
3. Sie sollten über Mindeststeuer- oder Aufstockungsmechanismen und nicht als eigenständige Nettovermögensteuern funktionieren.
4. Sie sollten glaubwürdige Anti-Exil-Regeln enthalten, um Anreize für einen Umzug zu neutralisieren.
5. Sie sollten sich kohärent in bestehende Transparenzsysteme und Instrumente der internationalen Zusammenarbeit integrieren lassen.

Zusammen könnten diese fünf Grundsätze eine neue Generation wirksamer Steuern für Privatpersonen mit hohen Vermögen definieren, die gezielter, besser durchsetzbar und besser auf die heutigen wirtschaftlichen Realitäten abgestimmt sind. Ein solcher Ansatz könnte die Regressivität an der Spitze der Vermögensverteilung bekämpfen und gleichzeitig die Schwächen vermeiden, die frühere europäische Vermögensteuersysteme untergraben haben. Auf diese Weise könnten moderne Vermögensteuern nicht nur die effektive Steuerlast neu ausbalancieren, sondern auch dringend benötigte Einnahmen zur Bewältigung der bevorstehenden großen Herausforderungen im Bereich der öffentlichen Investitionen liefern, was sowohl Unternehmen als auch Privatpersonen zugute käme.

Referenzen

Advani, A.; Burgherr, D.; Summers, A. (2025): Taxation and Migration by the Super-Rich, CESifo Working Paper No. 11870.

Bach, L.; Bozio, A.; Grimpel, N.; Guillouzouic, A.; Landais, C.; Malgouyres, C. (2025): Fiscalité du capital: Quels sont les effets de l'exil fiscal sur l'économie?, Focus n°118., Conseil d'analyse économique.

Bach, L.; Bozio, A.; Guillouzouic, A.; Malgouyres, C. (2021): Évaluer les effets de l'impôt sur la fortune et de sa suppression sur le tissu productif, Institut des politiques publiques.

Bruil, A.; van Essen, C.; Leenders, W.; Lejour, A.; Möhlmann, J. (2022): Inequality and Redistribution in the Netherlands, HAL, <https://hal.science/hal-03869680> (3.12.2025).

Du Rietz, G.; Henrekson, M. (2015): Swedish Wealth Taxation 1911–2007, IFN Working Paper No. 1062.

EU Tax Observatory (2025): Resources for a Safe and Resilient Europe: The Case for Minimum Taxation of Ultra-High-Net-Worth Individuals in the EU, https://www.taxobservatory.eu/www-site/uploads/2025/03/Resources-for-a-Safe-and-Resilient-Europe_The-Case-for-Minimum-Taxation-of-Ultra-High-Net-Worth-Individuals-in-the-EU-1.pdf (3.12.2025).

Hourani, D.; Perret, S. (2025): Taxing Capital Gains: Country Experiences and Challenges, OECD Taxation Working Papers No. 72, OECD Publishing.

Jakobsen, K.; Kleven, H.; Kolsrud, J.; Landais, C.; Muñoz, M. (2024): Taxing Top Wealth: Migration Responses and Their Aggregate Economic Implications, NBER Working Paper No. 32153.

OECD (2018): The Role and Design of Net Wealth Taxes, https://www.oecd.org/en/publications/the-role-and-design-of-net-wealth-taxes-in-the-oecd_9789264290303-en.html (3.12.2025).

OECD (2022): Housing Taxation in OECD Countries, OECD Tax Policy Studies No. 29, OECD Publishing.

Paquie, F.; Sicsic, M. (2022): Effets des réformes 2018 de la fiscalité du capital des ménages sur les inégalités de niveau de vie en France: une évaluation par microsimulation, in: Economie et Statistique/Economics and Statistics, 530 (31), S. 29–44.

Saez, E.; Zucman, G. (2022): Wealth Taxation: Lessons from History and Recent Developments, AEA Papers and Proceedings No. 112, S. 58–62.

UBS (2025): Global Family Office Report, <https://www.ubs.com/global/en/wealthmanagement/family-office-uhnw/reports/global-family-office-report.html> (3.12.2025).

World Inequality Database (2025): Homepage, <https://WID.world> (3.12.2025).

Zucman, G. (2024): A Blueprint for a Coordinated Minimum Effective Taxation Standard for Ultra-High-Net-Worth Individuals, EU Tax Observatory, <https://www.taxobservatory.eu/publication/a-blueprint-for-a-coordinated-minimum-effective-taxation-standard-for-ultra-high-net-worth-individuals/> (3.12.2025).

Zucman, G.; Wier, L.; Johannesen, N.; Goupille-Lebret, J.; Le Guern Herry, É. (Hrsg.) (2024): Global Tax Evasion Report 2024, EU Tax Observatory, <https://www.taxobservatory.eu/publication/global-tax-evasion-report-2024/> (3.12.2025).

Über die Autor:innen

Giulia Varaschin ist Politikberaterin beim EU Tax Observatory (Eutax), wo sie sich mit EU- und internationaler Steuerpolitik befasst.

Quentin Parrinello ist Policy Director des EU Tax Observatory (Eutax) und leitet die Arbeit der Organisation im Bereich Steuerpolitik.

Gabriel Zucman ist Direktor des EU Tax Observatory (Eutax) und Professor für Wirtschaftswissenschaften an der Paris School of Economics und der UC Berkeley, spezialisiert auf die Analyse von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung.

Impressum

Herausgeberin

Friedrich-Ebert-Stiftung e.V.
Godesberger Allee 149
53175 Bonn
info@fes.de

Herausgebende Abteilung

Abteilung Analyse, Planung und Beratung
www.fes.de/apb

Kontakt

René Bormann
Rene.Bormann@fes.de

Bildnachweis

Seite 1 oben: picture alliance / Westend61 | George J

Die in dieser Publikation zum Ausdruck gebrachten Ansichten sind nicht notwendigerweise die der Friedrich-Ebert-Stiftung e.V. (FES). Eine gewerbliche Nutzung der von der FES herausgegebenen Medien ist ohne schriftliche Zustimmung durch die FES nicht gestattet. Publikationen der FES dürfen nicht für Wahlkampfpurposes verwendet werden.

Januar 2026

© Friedrich-Ebert-Stiftung e.V.

Weitere Publikationen der Friedrich-Ebert-Stiftung finden Sie hier:

➔ www.fes.de/publikationen

